

D. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

102. Entscheid vom 14. April 1896 in Sachen Egli.

I. Zu Gunsten des D. Egli-Hasler und des Christian Fischbacher war dem Otto Imholz in St. Gallen durch das Betreibungsamt daselbst eine Forderung an A. Kaumann gepfändet, und es war, nachdem beide Gläubiger die Verwertung verlangt hatten, auf den 25. Januar die zweite Steigerung angeordnet worden. Hievon machte das Betreibungsamt den Gläubigern Mitteilung: die Steigerungsanzeigen sind vom 22. Januar datiert.

Am gleichen Tage leistete der Schuldner zu Gunsten des Gläubigers Fischbacher eine Teilzahlung. Gestützt auf Art. 123 des Betreibungsgesetzes wurde ihm deshalb vom Betreibungsamt Aufschub gewährt, und es wurde hievon dem Gläubiger Kenntnis gegeben; die Mitteilung trägt ebenfalls das Datum des 22. Januar.

Da für die Betreibung des Egli-Hasler kein Aufschub erteilt worden war, fand am 25. Januar die Versteigerung trotz des in der Betreibung Fischbacher gewährten Aufschubes statt. Zu derselben erschien Fischbacher nicht. Die gepfändete Forderung wurde von Egli-Hasler ersteigert.

II. Am 27. Januar beschwerte sich Fischbacher bei der untern

Aufsichtsbehörde gegen die Versteigerung, da er nach der Aufschubsbewilligung habe annehmen müssen, daß die Versteigerung nicht stattfinde.

Die angerufene Behörde erklärte die Beschwerde begründet und hob die Steigerung vom 25. Januar auf.

Dieser Entscheid zog Egli-Hasler vor die obere kantonale Aufsichtsbehörde. Diese bestätigte jedoch den erstinstanzlichen Entscheid: Die tatsächlichen Verhältnisse über die Zustellung der Aufschubsbewilligung und der Steigerungsanzeige an Fischbacher seien derart unaufgeklärt, daß sie Anlaß gäben, die ergangene Steigerung zu kassieren. Während nämlich Fischbacher behauptete, am 22. Januar die Steigerungsanzeige und am 24. Januar die ebenfalls vom 22. Januar datierte Aufschubsbewilligung erhalten zu haben, erkläre das Betreibungsamt, beide Urkunden am 22. Januar ausgestellt und am 23. Januar dem Fischbacher zugestellt zu haben, ohne aber mit Sicherheit behaupten zu dürfen, daß die Steigerungsanzeige am 23. Januar nach der Zustellung der Aufschubsbewilligung bestellt worden sei. In dieser Sachdarstellung des Betreibungsamtes läge nun selbst das Zugeständnis, daß Fischbacher im Zweifel darüber habe sein können, ob die Steigerung stattfinde oder nicht, und diesen Zweifel hätte das Amt heben sollen, da die Betreibungsurkunden zeitlich und inhaltlich so zuzustellen seien, daß der Beteiligte bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt darüber im Klaren sein müsse.

III. Hiegegen recurrierte Egli-Hasler an das Bundesgericht: Bei der nötigen Aufmerksamkeit hätte Fischbacher nicht im Zweifel darüber sein können, daß die Steigerung trotz des erteilten Aufschubs am 25. Januar abgehalten werde. Die Folgen seiner Sorglosigkeit aber habe er selbst zu tragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist davon auszugehen, daß die Mitteilung der Steigerungsanzeige an die Beteiligten nach Art. 139 des Betreibungsgesetzes im Hinblick auf den Zweck, den sie verfolgt, als eine für die Gültigkeit der Steigerung und einer allfälligen Hingabe wesentliche Förmlichkeit betrachtet werden muß. Es wird deshalb in der

Regel die Steigerung von demjenigen, welchem eine Anzeige hätte zugestellt werden sollen, der jedoch eine solche nicht erhalten hat, angefochten werden können.

Ferner ist der kantonale Aufsichtsbehörde darin beizupflichten, daß eine Anzeige, um rechtswirksam zu sein, in einer Weise erfolgen muß, daß der Beteiligte bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt über deren Inhalt im Klaren sein muß. Dies trifft aber nicht zu, wenn eine andere gleichzeitig erlassene amtliche Anzeige inhaltlich mit der ersten derart im Widerspruch steht, daß der Empfänger durch dieselbe irregeführt werden kann.

Mit Recht hat aber endlich auch die Vorinstanz angenommen, daß dies vorliegend tatsächlich der Fall sei. Abgesehen davon, wann die beiden Anzeigen — der Steigerung und der Aufschubsbewilligung — dem Fischbacher zugegangen sind, durfte dieser, da beide Urkunden das nämliche Datum trugen, und da er ferner wußte, daß für ihn eine Abschlagszahlung geleistet worden sei, füglich annehmen, daß die Steigerung nicht abgehalten werde.

Kann aber sonach die Steigerungsanzeige infolge der Begleitumstände nicht als gültig erfolgt betrachtet werden, so muß es bei der Aufhebung der Steigerung, die auf Beschwerde des Fischbacher hin durch die untere kantonale Aufsichtsbehörde verfügt und durch die obere bestätigt worden ist, sein Bewenden haben.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

103. Entscheid vom 14. April 1896 in Sachen Joos.

Lukas Joos führte am 29. Oktober 1895 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen das Betreibungsamt Schams Beschwerde wegen verschiedener Gesetzwidrigkeiten, deren sich das genannte Betreibungsamt in einer auf Begehren der Gemeinde Avers gegen ihn durchgeführten Betreibung soll schuldig gemacht haben. Nun war letztere bereits im Februar 1895 eingeleitet worden, im Juni

und Juli hatten Pfändungen und am 13. Oktober hatte die Verwertung stattgefunden; am 16. Oktober endlich war dem Rekurrenten das Verwertungsprotokoll mit chargiertem Brief zugestellt worden; desgleichen ein zu seinen Gunsten sich ergebender Saldo. Freilich hatte der Adressat diese Sendungen nicht angenommen. Nichtsdestoweniger hat die kantonale Aufsichtsbehörde die erst am 29. Oktober eingereichte Beschwerde des Joos wegen Verspätung abgewiesen. Bezüglich der vor die Verwertung fallenden Verhandlungen des Betreibungsamtes Schams leuchtet die Richtigkeit dieses Entscheides ohne weiteres ein, und was die Verwertung und die daran sich schließende Abrechnung betrifft, so hat die Vorinstanz ebenfalls mit Recht angenommen, daß die zehntägige Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen begonnen habe, da Joos durch das Betreibungsamt Schams ordnungsmäßig in die Lage versetzt war, von dem Resultat der Verwertung und Abrechnung Kenntnis zu nehmen.

Der Rekurrent wendet nun aber ein, von einer Fristveräumnis könne hier deshalb keine Rede sein, weil das Betreibungsamt Schams in Sachen überhaupt nicht zuständig gewesen sei. Allein dem ist entgegenzuhalten, daß die von einem örtlich unzuständigen Beamten vorgenommenen Handlungen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht als absolut nichtig betrachtet werden können, sondern bloß innerhalb der gewöhnlichen Beschwerdefrist anfechtbar sind (vgl. Entscheid des Bundesrates i. S. Moser, Archiv, Band II, Nr. 70), so daß dieser Einwand dahinfällt.

Ferner macht der Rekurrent geltend, das Betreibungsamt Schams habe sich verschiedener Rechtsverweigerungen schuldig gemacht; es habe verschiedenen Begehren, die er gestellt, nicht entsprochen, so betreffend Pfändung eines Depositums beim Kreisamte, betreffend Nichtpfändung von Gegenständen, die als den Söhnen des Schuldners gehörend bezeichnet worden seien, bezw. betreffend Unterlassung der Anmerkung dieser Drittansprüche in der Pfändungsurkunde. Hiegegen aber könne jederzeit Beschwerde geführt werden. In Wahrheit bildete nun aber nicht die Nichtbeachtung von Begehren des Rekurrenten den Grund zur Beschwerde, sondern vielmehr die Vornahme von Betreibungsvorlehren, die das Betreibungsamt, allerdings gegen den Wunsch